

TEIL B-TEXT

3139 - Norderstedt -, Teil Ost

1. Gem. § 1 (4) Bau NVO sind Ausnahmen nach § 4 (3) Ziffer 1-6 in den Baugebieten „F, D, E, G, H“ nicht zulässig.
2. Nebenanlagen gem. § 14 (1) Bau NVO sind allgemein zulässig.
Sie sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig gem. § 23 (5) Bau NVO, ausgenommen Anlagen die bis max. 0,50 m über Geländeoberkante hinausragen.
3. Nebenanlagen gem. § 14 (2) sind allgemein zulässig.
4. Garagen und Stellplätze sind, soweit nicht anders festgesetzt, nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
5. Den Baugrundstücken der Baugebiete „E“ und „G“, die keine 200 m² Grundstücksgröße im Sinne des § 19(2) BBauG haben, sind die Flächenanteile an dem Gemeinschaftsgaragenhof hinzuzurechnen. (gem. § 21a (2) Bau NVO)